

Entwicklung der Verfassungsordnung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands

»Die sozialistische Staatsmacht ist das Hauptinstrument des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus.

Die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und deren Organe, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, bilden das einheitliche System der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern der Deutschen Demokratischen Republik.«

Von der Volkskammer bis zur letzten Gemeindevertretung, vom Ministerrat bis zum letzten Rat der Gemeinde besteht seitdem ein hierarchischer Aufbau des Staatsapparates, in dem das jeweils untere Organ dem jeweils oberen strikt untergeordnet ist. Die Organe von den Bezirken abwärts werden die örtlichen Organe der Staatsmacht genannt, um jeden Gedanken an Autonomie auszuschließen. Die Volkskammer hat die örtlichen Organe aller Stufen anzuleiten und zu beaufsichtigen. Diese Aufgabe nahm sie bis zur Bildung des Staatsrates durch einen Ständigen Ausschuß wahr. Nachdem am 12. September 1960 dem ganzen System der Staatsrat aufgesetzt worden war, übernahm er auch diese Funktion²⁹⁴.

b) *Die Suprematie der SED*

Die unangefochten führende Rolle der SED gehörte bis 1957 nur der Verfassungswirklichkeit an. Erstmals im Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 wird in einem die Organisation des Staatsapparates betreffenden Gesetz von der Arbeiter-und-Bauernmacht der Deutschen Demokratischen Republik gesprochen. Es ist das gleiche Gesetz, in dem festgestellt wird, daß sich in der SBZ die volksdemokratische Ordnung entwickle. Von ihr wird gesagt, daß in ihr die Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten die politische Macht ausübe und den Sozialismus aufbaue. Damit hat die Suprematie der SED erstmals, wenn auch noch unter einer Chiffre, ihren Ausdruck gefunden. Die SED ist seitdem als Staatsorgan in dem im ersten Kapitel bezeichneten Sinne anzusehen²⁹⁵.

Diese Stellung kommt deutlich im § 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 zum Ausdruck:

»Die vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates werden gebilligt.«

Durch einen Beschluß des Politbüros der SED vom 12. Juli 1960, dem sich am 14. Juli 1960 der Ministerrat anschloß²⁹⁶, wurde ein stellvertretender Vorsitzender des Ministerrates mit

»der allseitigen Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der SED und des Ministerrats im Staatsapparat beauftragt und verantwortlich gemacht.«

In den Präambeln der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen vom 28. Juni 1961 und vom 7. September 1961 heißt es über die Stellung der Partei:

»In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und

²⁹⁴ Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den Örtlichen Volksvertretungen vom 20. September 1961 (GBL I S. 178).

²⁹⁵ Siegfried Mampel, Die SED im materiellen Verfassungsrecht der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, in *Recht in Ost und West*, 1963, S. 49 ff.

²⁹⁸ Neues Deutschland vom 16. 7. 1960.